

mit dem „Nachnahmevermerk“ und der Adresse des Empfängers auch noch mit der Adresse des Absenders versehen sein. Es sind zu zahlen: 1. das Porto für den Brief, 2. eine Vorzeigegebühr von 10 Pf. und 3. die Postanweisungsgebühr für Übermittlung des eingezogenen Betrages an den Absender.

Briefe mit angegebenem Werte. Der Umschlag dieser Briefe muß haltbar und aus einem Stücke gefertigt, sowie mit Petchaft in gutem Lacke mindestens zweimal gesiegelt sein. Geldstücke sind vorher besonders in Papier einzuschlagen und so zu befestigen, daß sich ihre Lage während der Beförderung nicht verändert. Höchstgewicht 250 g. Das Porto beträgt für die erste Zone (10 Meilen) ohne Unterschied des Gewichts 20 Pf., über 10 Meilen 40 Pf., unfrankiert in jedem Falle 10 Pf. mehr. Außerdem kommt für je 300 M. noch eine Versicherungsgebühr von 5 Pf. hinzu.

Post-Überweisungs- und Scheckverkehr. Anträge auf Eröffnung eines Postscheckkontos können bei jedem Postscheckamt oder bei jeder Postanstalt gestellt werden. Auf jedes Konto muß eine Stammeinlage von 100 M. eingezahlt werden; die Höhe des Guthabens unterliegt keiner Beschränkung. Jede Änderung des Guthabens wird dem Kontoinhaber vom Postscheckamte mitgeteilt.

Mittels Zahlkarte können bei allen Postscheckämtern und Postanstalten von jedermann Geldbeträge auf Postscheckkonto eingezahlt werden. Höchstbetrag einer Zahlkarte 10 000 M. Der Kontoinhaber kann über sein Guthaben, soweit es die Stammeinlage von 100 M. übersteigt, jederzeit verfügen: 1. durch Überweisung auf ein anderes Postscheckkonto, 2. mittels Scheck.

Postpakete. Das Nettogewicht eines Paketes beträgt 50 kg. Den Paketen muß eine Postpaketadresse (10 Stück = 5 Pf.) beigegeben sein. Mehr als 3 Pakete dürfen nicht zu einer Postpaketadresse gehören. In Zeiten stärkeren Verkehrs, z. B. zu Weihnachten, muß für jedes Paket eine besondere Postpaketadresse ausgefüllt werden. Die Aufschrift des Paketes und der zugehörigen Postpaketadresse müssen genau übereinstimmen. Das Paketporto wird nach der Entfernung und dem Gewichte jedes Paketes erhoben.

Paketporto.

Gewicht	Geographische Meilen (bis einschließlich)						Versicherungsgebühr 5 Pf. für je 300 M., mindestens 10 Pf. Einschreibgebühr 20 Pf.
	10 (Z. I)	20 (Z. II)	50 (Z. III)	100 (Z. IV)	150 (Z. V)	über 150 (Z. VI)	
	Pfennig						
bis 5 kg einschl.	25	50	50	50	50	50	Für unfrankierte Pakete bis 5 kg wird ein Porto- zuschlag von 10 Pf. er- hoben. Für „Sperrgut“ wird das Porto (nicht auch der Portozuschlag) um die Hälfte erhöht.
aber 5 bis 6 kg	30	60	70	80	90	100	
„ 6 „ 7 „	35	70	90	110	130	150	
„ 7 „ 8 „	40	80	110	140	170	200	
„ 8 „ 9 „	45	90	130	170	210	250	
„ 9 „ 10 „	50	100	150	200	250	300	
für jedes weitere kg	5	10	20	30	40	50	